

# RS Vwgh 2004/12/14 2002/05/0686

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2004

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z3;

BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/05/0125 E 24. November 1998 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein auf § 35 Abs 2 Z 3 NÖ BauO 1996 gestützter Auftrag kann - mangels einer ausdrücklich anderslautenden Regelung - nur an den Eigentümer des betroffenen Bauwerkes erteilt werden. Nur diesen trifft die Verpflichtung zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues unabhängig davon, ob er selbst oder seine Rechtsvorgänger den konsenswidrigen Zustand durch ein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt haben.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002050686.X01

## Im RIS seit

11.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)